

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Vom 25.10.2023

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee vom 25.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Für Mobilheime, Wohnmobile und Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, wird pauschalisierend eine Steuer von 95,00 € erhoben.
- (3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu zwei Wochen 25 v. H.
 - b) bis zu einem Monat 50 v. H.
 - c) bis zu zwei Monaten 75 v. H.ab zwei Monaten der volle Satz nach Abs. (1).

§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

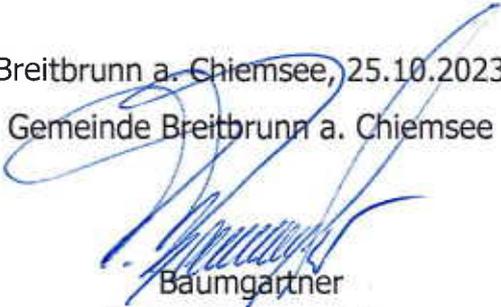
Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i. V. m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 25.10.2023

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee


Baumgartner
Erster Bürgermeister

